

Verschärfte Meldepflichten bei Aktiengesellschaften mit Namenaktien per 01.11.2019

Die eidgenössischen Räte haben am 21.06.2019 das neue Bundesgesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke verabschiedet. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27.09.2019 beschlossen, das Bundesgesetz auf den 01.11.2019 in Kraft zu setzen.

In der Öffentlichkeit wurde die Gesetzesänderung bis anhin vor allem unter dem Aspekt der faktischen Abschaffung der Inhaberaktie diskutiert. Dass damit aber auch eine Pönalisierung des vorschriftswidrigen Führens des Aktienbuchs bzw. der Nicht-Meldung der an den Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen und ein möglicher irreversibler Verlust der Rechte an Aktien einhergehen, wurde hingegen kaum wahrgenommen.

Die Gesetzesänderung bewirkt auch eine signifikante Verschärfung im Bereich der Pflichten des Verwaltungsrats und der Geschäftsführer, da neu die nicht pflichtgemässe Führung der Verzeichnisse gemäss Art. 327a StGB strafrechtlich sanktioniert wird. Als Sanktion droht eine Busse in der Höhe von bis zu CHF 10'000.00. Die nicht vorschriftsgemässe Führung des Aktienbuches sowie des Verzeichnisses über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen wird nach Art. 713b Abs. 1 Ziff. 3 OR neu einen Organisationsmangel darstellen. Daraus kann unter Umständen auch eine zivilrechtliche Haftung resultieren.

Das bisherige Sanktionsregime bei Verletzungen der Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person wird ebenfalls verschärft. Es kann neu auch eine Busse in der Höhe von bis zu CHF 10'000.00 gegen eine meldepflichtige Person, d.h. einen Aktionär verhängt werden.

Es empfiehlt sich deshalb, sicherzustellen, dass die Aktionäre ihrer Meldepflicht nachkommen sowie die Gesellschaft die entsprechenden Bücher und Verzeichnisse vorschriftsgemäss führt.

Es empfiehlt sich in der Regel das folgende Vorgehen:

Jede Gesellschaft, die Namenaktien ausgegeben hat, sollte sicherstellen, dass:

- sämtliche Verzeichnisse der Gesellschaft rechtmässig geführt sind;
- keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Jeder Aktionär sollte sicherstellen, dass:

- eine erforderliche Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person korrekt erfolgt ist und die Tatsachen nach Art. 697j Abs. 2 und 3 OR gemeldet worden sind;
- die Angaben zur gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Person noch stimmen.

Kontaktieren Sie uns.

Schwärzler Rechtsanwälte

lic. iur. Gabriela Loepfe-Lazar, LL.M., Rechtsanwältin, Partnerin
Tödistrasse 67
CH-8002 Zürich
Tel. +41 44 482 70 20
Fax +41 44 286 20 49
gll@s-law.com

lic. iur. Alexander Schwartz, Rechtsanwalt und Notar, Partner
Baarerstrasse 75
CH-6300 Zug
Tel. +41 41 720 26 76
Fax +41 41 720 26 77
as@s-law.com

www.s-law.com

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der Prüfung der berufsrechtlichen Zulässigkeit in jedem Einzelfall.